



A18

Amtsblatt

18. Jahrgang — Nr. 4, Halle (Saale) 09.12.2019

INHALT

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunst- hochschule Halle für die Studiengänge Malerei/Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 04.12.2019.....	2
Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.11.2019	5

**B
U
R**

Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle
University of Art and Design

G

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik im Fachbereich Kunst vom 04.12.2019

Auf Grund des § 27 i.V.m. §§ 67 und 77 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13.06.2018 (GVBl. LSA 2018, 72, 118), hat die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle die folgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik des Fachbereiches Kunst beschlossen.

Artikel I

Die Neufassung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Malerei / Grafik und Plastik des Fachbereiches Kunst vom 03.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 12. Jg., Nr. 3, vom 25.07.2013, zuletzt geändert am 06.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Hochschule, 18. Jg., Nr. 3, vom 18.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 „Art und Anzahl der zur Diplomvorbereitung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11“ wird im Punkt 2 die Anzahl der Leistungsnachweise von „2 LN“ ersetzt durch „1 LN“.
2. In der Anlage 3 „Art und Anzahl der zur Diplomvorbereitung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 16“ wird im Punkt 2 die Anzahl der Nachweise von „2 LN“ ersetzt durch „1 LN“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden der Diplomstudiengänge Malerei / Grafik und Plastik des Fachbereiches Kunst.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunst vom 20.11.2019 und des Senates vom 04.12.2019.

Halle, den 04.12.19

Prof. Dieter Hofmann
Rektor

Anlagen 2 und 3

Anlage 2

Art und Anzahl der zur Diplomvorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung oder mündlicher Vortrag

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

	Fach	Anzahl der Nachweise	Art der Prüfungsleistungen	Anmerkung
Pflichtfächer				
1	Fachstudium	2 LN	P	1 LN nach zwei Semestern
2	Kunstgeschichte	1 LN	M und/oder K	1 LN pro Studienjahr
Wahlpflichtfächer				
3	künstlerische/ fachspezifische Grundlagen	6 LN aus 3.1-3.6		
3.1	Fachspezifische Grundlagen		P	1 LN nach zwei Semestern
3.2	Grafisches Naturstudium		P	1 LN nach zwei Semestern
3.3	Gestaltungslehre		P	1 LN nach zwei Semestern
3.4	Plastische Übungen		P	1 LN nach zwei Semestern
3.5	Kunst und Medien		P	1 LN nach zwei Semestern
3.6	Fotografie		P	1 LN nach zwei Semestern
4	begleitende künstlerische Grundlagen	4 LN aus 4.1-4.7		
4.1	Schrift/ Typografie		P	1 LN nach einem Semester
4.2	Maltechniken		P	1 LN nach einem Semester
4.3	DTP/ Bildbearbeitung		P	1 LN nach einem Semester
4.4	Grafische Techniken		P	1 LN nach einem Semester
4.5	Anatomie		P	1 LN nach einem Semester
4.6	Perspektivlehre		P	1 LN nach einem Semester
4.7	Weiteres Wahlfach		P	1 LN nach einem Semester
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	1 LN aus 5.1-5.4		
5.1	Ästhetik		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.2	Philosophie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.3	Psychologie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
5.4	Weiteres Wahlfach		M oder K	1 LN nach zwei Semestern

Anlage 3

Art und Anzahl der zur Diplomprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 16

LN – Leistungsnachweis

Art der Prüfungsleistungen

P – Präsentation

M – mündliche Prüfung oder mündlicher Vortrag

K – Klausurarbeit oder schriftliche Hausarbeit

	Fach	Anzahl der Nachweise	Art der Prüfungsleistungen	Anmerkung
Pflichtfächer				
1	Fachstudium	2 LN	P	1 LN nach zwei Semestern
2	Kunstgeschichte	1 LN	M und/oder K	1 LN pro Studienjahr
Wahlpflichtfächer				
3	Geistes- und Sozialwissenschaften	1 LN aus 3.1-3.4		
3.1	Ästhetik		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.2	Philosophie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.3	Psychologie		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
3.4	Weiteres Wahlfach		M oder K	1 LN nach zwei Semestern
Diplomarbeit				
4	Diplomarbeit (künstlerisch/praktisch)			
5	Diplomarbeit (schriftlich)			



Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 15.11.2019

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des MDV-Semestertickets

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelung in § 4a einen Betrag von jeweils 80,00 € zu entrichten.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg haben für das Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:

- Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020: 134,90 €,
- Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021: 143,40 €,
- Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022: 151,90 €,
- Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023: 160,40 €,
- Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024: 168,90 € und
- Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das MDV-Semesterticket wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen. Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

(2) Sind Studierende als Haupthörer parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studentenwerke stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.

(3) Sind Studierende parallel an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten.

(4) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:

- a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst von mindestens 6 Monaten
- b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
- c) Pflege eines nahen Angehörigen
- d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
- e) Auslandspraktikum
- f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 4 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Beitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten.

§ 5 gilt entsprechend.

§ 4a Weiterbildende Studiengänge

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 40,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

(2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörer oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

§ 5 Rückerstattung

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat am 15.11.2019 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Sommersemester 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 14.05.2019 aufgehoben.

Halle, 15.11.2019

Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle
Markus Leber

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BekO §1).

HERAUSGEBER

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
University of Art and Design
– Die Kanzlerin –
Neuwerk 7
06108 Halle (Saale)
Germany

T +49 (0)345 7751-50
F +49 (0)345 7751-522
kanzlerin@burg-halle.de

REDAKTION AMTSBLATT

Judith Schenkluhn
Referentin des Rektorates
T +49 (0)345 7751-513
F +49 (0)345 7751-509
schenkluhn@burg-halle.de

POSTANSCHRIFT DER BURG

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle
Postfach 200252
D-06003 Halle (Saale)